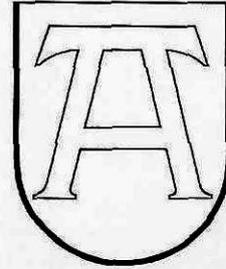


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 18.03.2025

Nummer: 06

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 23. | Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat bzw. zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg am 14.09.2025 | 75 |
| 24. | Einladung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I (Bomberg), II (Bilstein) und III (Jittenberg) in Marsberg-Niedermarsberg zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 21. März 2025 | 79 |
| 25. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot von Sparurkunden; Nr. 3511099966; 3511109690 | 80 |
| 26. | Einladung der Jagdgenossenschaften „Priesterberg“ und Boles-Homberg“ Obermarsberg zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11. April 2025 | 81 |
| 27. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ im Stadtteil Bredelar i.V.m.
73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 82 |
| 28. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof i.V.m.
72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> - Erneute Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB sowie i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 86 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Marsberg am 14.09.2025**
- 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg am 14.09.2025**

Gemäß den §§ 3 Nr. 5 und 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in Verbindung mit §§ 75 b KWahlO vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur

- **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Marsberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie**
- **für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in auf.**

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis zum 69. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Marsberg einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Somit ist der späteste Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge der **07. Juli 2025!**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden kostenfrei auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Marsberg, Rathaus, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 8, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung ausgegeben. **Es kann auch ein webbasierendes Verfahren (Parteienkomponente Votemanager) genutzt werden.** Nähere Auskünfte werden diesbezüglich auf Anfrage erteilt (siehe oben).

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Marsberg können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen.

Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

1. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Rat der Stadt Marsberg** ist folgendes zu beachten:
 - 1.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, **wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat** und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner **für jeden Wahlbezirk im Stadtgebiet von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Marsberg einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
 - 1.2 Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen

werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

1.4 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Marsberg, in der Vertretung des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von 17 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

1.5 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat,

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Marsberg** gelten die unter Ziffer 1.1 – 1.3 genannten Regelungen mit folgenden Einschränkungen:

2.1 Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wählbar ist (s. Ziffer 2.3), kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/ eine Bewerberin vorschlagen. Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ziffer 1.1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.

2.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und/oder zum Landrat/zur Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

2.3 Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,

- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15 – 17, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), und die §§ 25, 26, 31, der Kommunalwahlordnung, in den zurzeit gültigen Fassungen, zu beachten.

Das Wahlgebiet der Stadt Marsberg wurde durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 in der Sitzung am 16.01.2025 die nachfolgend aufgeführten 17 Wahlbezirke eingeteilt:

- 1 Niedermarsberg
- 2 Niedermarsberg
- 3 Niedermarsberg
- 4 Niedermarsberg
- 5 Niedermarsberg
- 6 Obermarsberg
- 7 Obermarsberg, Niedermarsberg
- 8 Erlinghausen
- 9 Bredelar
- 10 Beringhausen
- 11 Giershagen
- 12 Padberg/Giershagen/Helminghausen
- 13 Leitmar/Bornkosten, Canstein, Heddinghausen, Udorf
- 14 Westheim
- 15 Oesdorf, Essentho, Westheim
- 16 Essentho
- 17 Meerhof

Die detaillierte Einteilung mit Angabe der zu jedem Wahlbezirk gehörenden Stadtbezirke und Straßen bzw. Straßenteile wurde am 31.01.2025 im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Nr. 03, Jahrgang 51, bekannt gemacht.

Marsberg, den 03.03.2025

Der Wahlleiter



Rosenkranz

JAGDGENOSSENSCHAFTEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKE I (BOMBERG); II (BILSTEIN); III (JITTENBERG)

Marsberg, 17. Februar 2025

EINLADUNG

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I (Bomberg), II (Bilstein) und III (Jittenberg) in Marsberg-Niedermarsberg werden hiermit zu einer gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung für

Freitag, 21. März 2025

um 20.00 Uhr in das „Deutsche Haus“, Hauptstr. 8 in Marsberg-Niedermarsberg freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

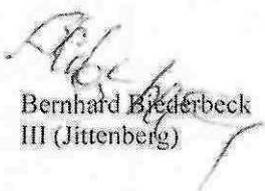
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Zahl der
 - a) erschienenen Jagdgenossen
 - b) durch die anwesenden Jagdgenossen vertretenen bejagdbaren Flächen
3. Verlesen der Niederschriften der gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.03.2024 für oben genannte Jagdbezirke
4. Berichte
 - a. der Jagdvorsteher für das Jagdjahr 2024/2025
 - b. der Jagdpächter für das Jagdjahr 2024/ 2025
 - c. des Kassenführers über den Geldverkehr und die Kassenberichte für das Jagdjahr 2024/2025
5. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2024/2025
Die Kassenbücher liegen 30 Minuten vor Beginn der Versammlung aus.
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Jahresrechnung 2024/2025
7. Entlastung der
 - a) Vorstände
 - b) des Kassenführers
8. Bekanntgabe und Genehmigung der Haushaltspläne 2025/2026
9. Abstimmung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
10. Wahlen
 - a. der Vorstände (Jagdvorsteher und 2 Beisitzer) und deren Stellvertreter
 - b. des Kassenführers und dessen Stellvertreter
 - c. des Schriftführers und dessen Stellvertreter
 - d. der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
11. Verschiedenes

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.


Bernd von Rüdén
I (Bomberg)

Für die Jagdgenossenschaften

Franz-Josef Gerlach
II (Bilstein)


Bernhard Biederbeck
III (Jittenberg)

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr. 3511099966 und Nr. 3511109690 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 13. März 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Jagdgenossenschaft I
„Priesterberg“
Obermarsberg

Jagdgenossenschaft III
„Boles-Homberg“
Obermarsberg

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaften „Priesterberg“ und „Boles-Homberg“ zu Obermarsberg werden hiermit zur diesjährigen gemeinsamen Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Freitag, den 11.04.2025 um 20.00 Uhr
in der **Gastwirtschaft „Bei Steggers“** in Obermarsberg stattfindet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten
Genossenschaftsversammlung vom 19.04.2024
4. Verlesung und Genehmigung der Jahresrechnung 2024/2025
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Aufwendungen für die Genossenschaftsversammlung
8. Bericht des Wildschadenbeauftragten
9. Beschluss über die Risikoreserve und die Auszahlung des Jagdpachtgeldes
10. Jagdreviervergabe „Boles-Homberg“ 2026
11. Verschiedenes

gez.
Frank Frewert
(Jagdvorsteher „Priesterberg“)

gez.
Heinz Baaden
(Jagdvorsteher „Boles-Homberg“)

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ im Stadtteil Bredelar i.V.m. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
 - **Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Aufstellungsbeschlüsse der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ vom 09.03.2021 (Vorlage Nr. 033/2021) sowie vom 07.06.2022 (Vorlage Nr. 033/2021 1. Ergänzung) werden aufgehoben.

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ i.V.m. der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird gem. § 2 BauGB (Baugesetzbuch) gefasst und das Bauleitplanverfahren wird eingeleitet.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. §§ 3 (1) und 4 (1) vom 29.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025 durchgeführt.

Ziel der 73. Flächennutzungsplanänderung sowie der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen um die bisherige Kompensationsfläche westlich der bisherigen gewerblich genutzten Flächen sowie die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Bereich der nördlichen Betriebszufahrt. Zudem sollen Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen geändert werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung und Umweltbericht sind in der Zeit von

Freitag, den 21. März 2025 bis Montag, den 21. April 2025 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ einsehbar.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ im Stadtteil Bredelar ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<p>1 Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter</p>	<p><u>Begründung</u> (01/2025, Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Büren)</p> <p>Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p> <p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p>
<p>2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch</p>	<p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p>
<p>3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft</p>	<p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p> <p><u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (09/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> (09/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit FFH-, Vogelschutz- und Natura-2000-Gebieten.</p>
<p>4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>	<p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p>
<p>5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</p>	<p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p>
<p>6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima</p>	<p><u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)</p> <p>Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.</p>

7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
----------	--	---

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

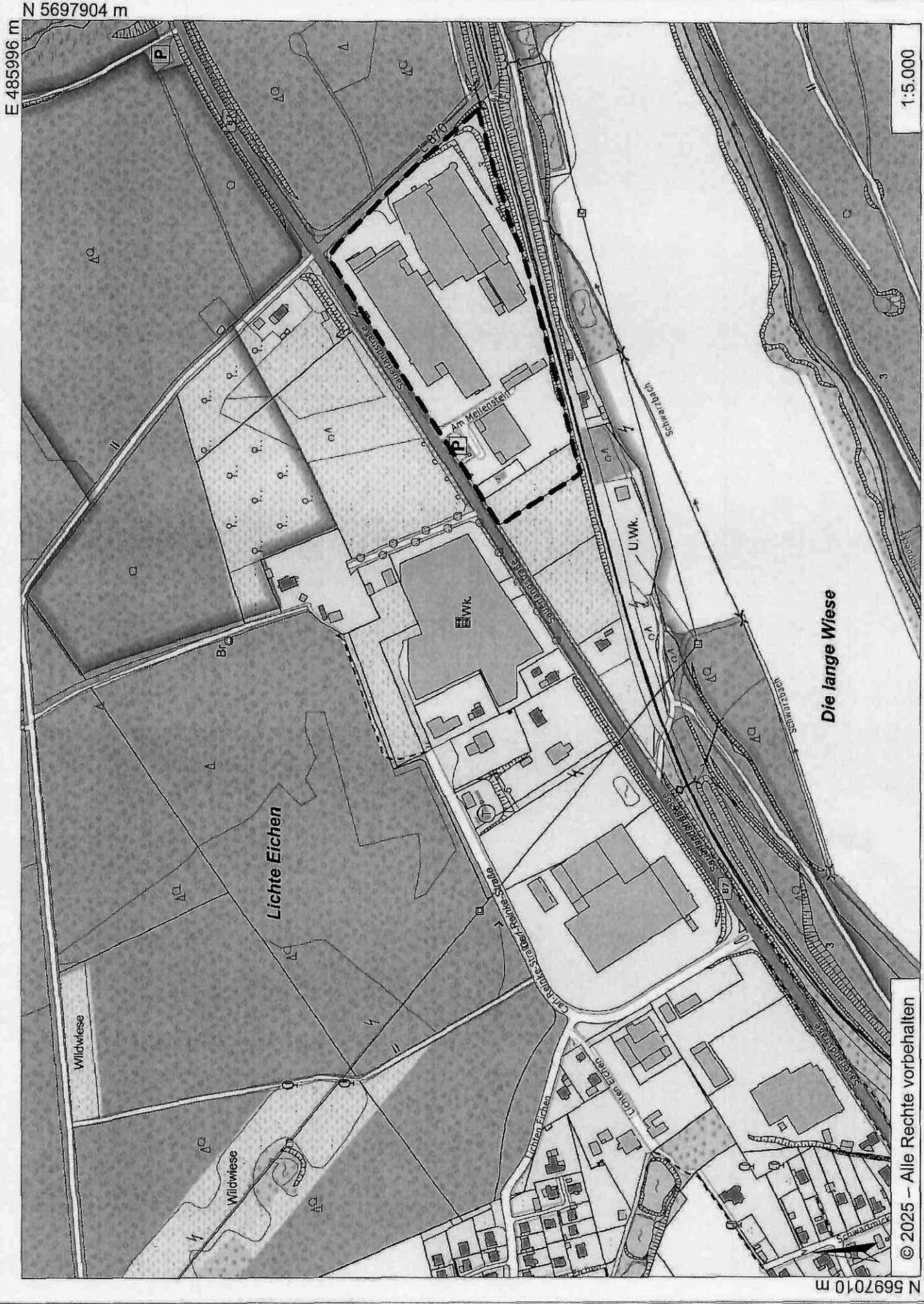
Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ wird hiermit gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfes der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung und Umweltbericht sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Bredelar“ im Stadtteil Bredelar mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 12.03.2025


Der Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof i.V.m. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

hier: - Erneute Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.v.m. § 4a BauGB sowie i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt die Abwägung der Anregungen und Bedenken der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, wie in den Anlagen 2 und 3 im Einzelnen aufgeführt.“

Der Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ nebst Begründung Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung und Umweltbericht werden beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird durchgeführt.“

Ziel der 72. Flächennutzungsplanänderung sowie des o.g. Bebauungsplanes ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für Ansiedlung einer Stellplatzanlage mit Elektro-Ladesäulen in räumlicher Nähe zur Anschlussstelle Meerhof der Autobahn 44.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung und Umweltbericht sind in der Zeit von

Freitag, den 21. März 2025 bis Montag, den 21. April 2025 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ einsehbar.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1	Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (10/2024, Hempel & Tacke GmbH, Bielefeld)
		Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	<u>Umweltbericht</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft	<u>Fachbeitrag Schallschutz</u> (10/2024, DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld)
		Prüfung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung.
		<u>Umweltbericht</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte)
		Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände.
		<u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> (09/2024, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)
5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit FFH-, Vogelschutz- und Natura-2000-Gebieten.
		<u>Umweltbericht</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	<u>Umweltbericht</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Umweltbericht</u> (10/2023, Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro f. Umweltplanung, Lehrte) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird hiermit gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

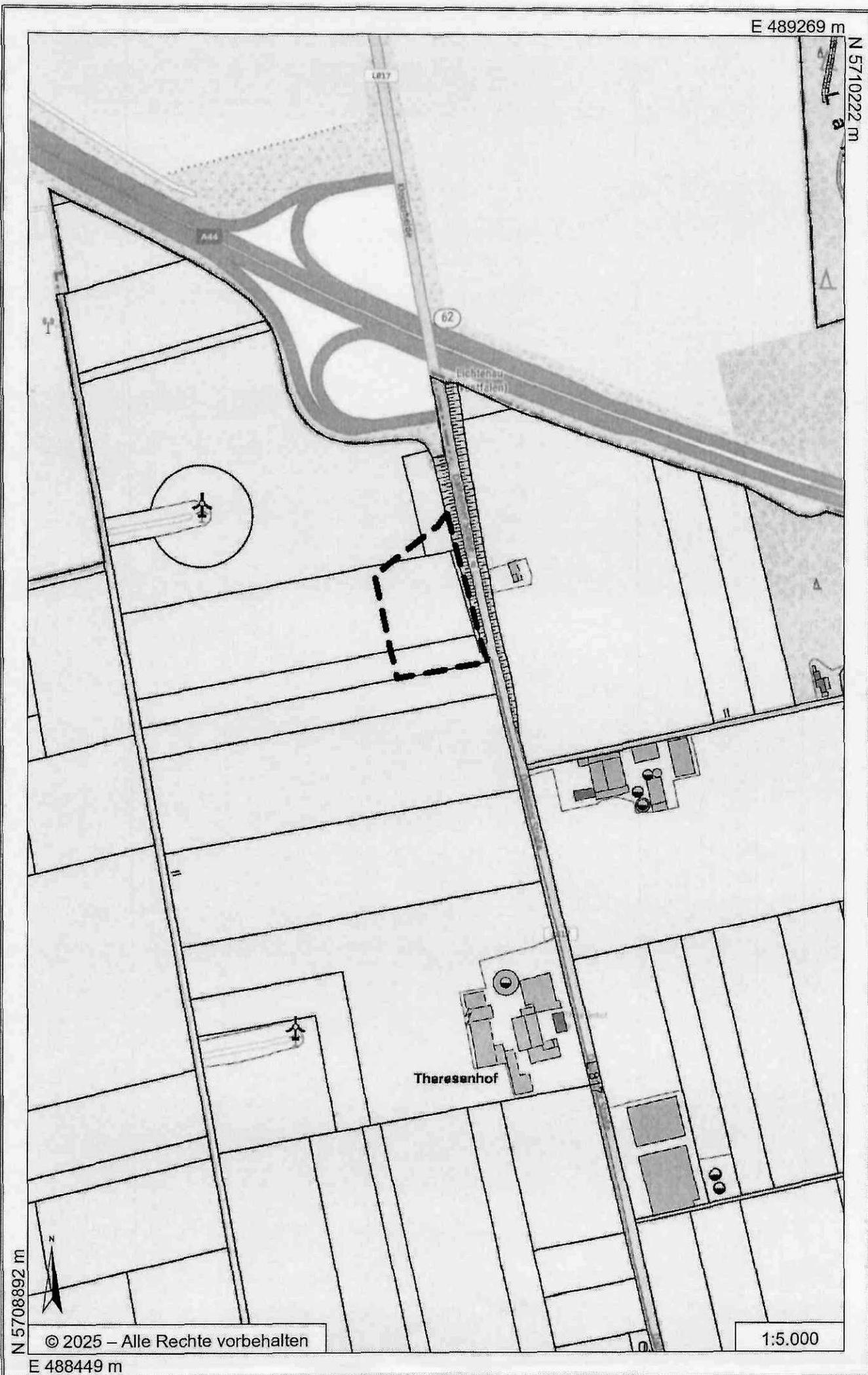
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung und Umweltbericht sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 12.03.2025


T. Schröder

E 489269 m

N 5710222 m



N 5708892 m



© 2025 - Alle Rechte vorbehalten

E 488449 m

1:5.000